OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603337/3/SE/LPa

Datum:
Linz, 27. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. Oktober 2019, GZ: BHSD/919140015565/19-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2019, GZ: BHSD/919140015565/19-Hol, wurde M P (im Folgenden: Beschwerdeführer), x, x, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 1. Fall StVO. 1960 vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO. 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Er brachte zusammengefasst Folgendes vor: Die Aufhaltung sei nicht sachgemäß gewesen, da die diensthabenden Beamten sich in der Bushaltestellenhütte versteckten und erst herauskamen, als er schon vorbei gefahren sei. Es sei nicht zu erkennen gewesen, dass es sich um Beamte gehandelt habe, da diese ihre Kappe nicht trugen. Außerdem könne nicht bewiesen werden, dass die angezeigte Geschwindigkeit auf der Radar-Pistole die seinige gewesen sein soll. Weiters sei die vorgeworfene Uhrzeit nicht richtig, da die Anhaltung um 15:15 Uhr erfolgte.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 24. Oktober 2019, eingelangt am 29. Oktober 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG auf die Durchführung einer solchen verzichtet werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 10. Juli 2019 um 15:50 Uhr das Motorrad der Marke Yamaha x mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gebiet der Gemeinde Fischlham auf der L 537 Sattledter Straße bei Straßenkm 2,299 aus Fahrtrichtung

Steinerkirchen an der Traun kommend in Fahrtrichtung Lambach im Ortsgebiet Hafeld.
Die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h wurde vom Beschwerdeführer um 20 km/h überschritten.
[Anzeige der PI Thalheim bei Wels vom 01. August 2019]

Bei der L 537 Sattledterstraße im Gemeindegebiet von Fischlham von Straßenkm 2,150 bis Straßenkm 2,617 handelt es sich in beiden Fahrtrichtungen um das Ortsgebiet „Hafeld“.

[Kundgemachte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31. Juli 2013, GZ: VerkR10-5-30-2013 G/Be]

Das verwendete Lasermessgerät war geeicht und die Polizeibeamten für die ordnungsgemäße Durchführung der Messung geschult.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1500 Euro, verfügt über kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.
[unwidersprochene Schätzung durch die belangte Behörde vom 12. September 2019]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere die in den Klammern angegebenen Beweismittel. Der Verstoß ist durch das vorliegende Foto des geeichten Messgerätes zweifelsfrei erwiesen, woraus sich nach Abzug der Messtoleranz der vorwerfbare Wert von 70 km/h ergibt. Es obliegt weiters der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Polizeibeamten bei dienstlichen Wahrnehmungen auf Grund ihres Diensteides die Wahrheit sagen und somit die diesbezügliche Geschwindigkeitsmessung auf das gegenständliche Fahrzeug zurückzuführen ist und die angegebene Uhrzeit auch tatsächlich die Tatzeit war. Zudem waren die Polizeibeamten für die Geschwindigkeitsmessung auch geschult.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Rechtslage

III.1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunk geltenden Fassung lauten:

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.
(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.
[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31. Juli 2013, GZ: VerkR10-5-30-2013 G/Be, lautet:

§ 1
Die L 537 Sattledterstraße im Gemeindegebiet von Fischlham wird von Strkm 2,150 bis Strkm 2,617 in beiden Fahrtrichtungen zum Ortsgebiet „Hafeld“ erklärt.

III.2. Nach den Feststellungen betrug die vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit am Tatort 70 km/h. Dabei hat er die am Tatort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 20 km/h überschritten. Der objektive Tatbestand gemäß §§ 99 Abs. 3 lit a iVm § 20 Abs. 2 StVO. 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Beschwerdeführer hat keinerlei Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre fehlendes Verschulden darzutun, weil es dafür erforderlich gewesen wäre darzulegen, warum es dem Beschwerdeführer unverschuldet nicht möglich gewesen sein soll, die verordnete Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Tatsächlich wäre es dem Beschwerdeführer angesichts des Vorhandenseins eines Geschwindigkeitsmessers in seinem Fahrzeug leicht möglich gewesen, anstatt 70 km/h 50 km/h zu fahren.

Dem Beschwerdeführer ist die Verwaltungsübertretung demnach subjektiv vorwerfbar, da er mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte und es ihm somit subjektiv vorwerfbar ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene

objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögens-verhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro.

Der Beschwerdeführer ist aktenkundig nicht unbescholten. Da eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe auf der gleichen schädlichen Neigung wie die gegenständliche Verwaltungsübertretung beruht, kann dies, wie von der belangten Behörde richtigerweise vorgenommen, als Erschwerungsgrund gewertet werden. Auch aufgrund der unwidersprochenen Schätzung der belangten Behörde der Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse erscheint die verhängte Strafe als geeignet, dem Beschwerdeführer den Unrechtsgehalt der Tat vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger, auf derselben schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen abzuhalten und gleichzeitig auch eine generalpräventive Wirkung zu erzeugen, weswegen die verhängte Strafe - im Hinblick auf den verwirklichten Tatunwert tat- und schuldangemessen und ihre Verhängung erforderlich ist, um den Beschwerdeführer und Dritte von der Begehung gleicher oder ähnlicher strafbarer Handlungen abzuhalten. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Abschließend ist festzuhalten, dass es keine Vorgaben gibt, nicht von einem „Bushäuschen“ heraus Geschwindigkeiten zu messen. Der Standort ist von den Polizeibeamten so zu wählen, dass eine ordnungsgemäße Messung durchgeführt werden kann. Dies erfolgte im gegenständlichen Fall. Auch ist das Tragen der Dienstkappe nicht erforderlich für eine polizeiliche Anhaltung.

IV. Gemäß § 52 VwGVG waren dem Beschwerdeführer 12 Euro als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer